

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 24. Oktober 2023

### Beschluss

<b>6</b>	<b>Raumordnung, Bau, Verkehr</b>	<b>2023-152</b>
<b>6.1</b>	<b>Hochbau</b>	
<b>6.1.3</b>	<b>Denkmalpflege</b>	
	<b>Hirzel Daniel, Zürich - Bauernhaus mit baufälliger Scheune, Vers. Nr. 71, 72, Kat. Nr. 7529, Hintergasse 9 - Inventarobjekt Nr. 507 - Unterschutzstellung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Die Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a, Vers. Nrn. 71 und 72, Kat. Nr. 7529 in Rüti liegt gemäss Bau- und Zonenordnung in der Kernzone KIII und wird als „Rotbaute“ geführt. Die auf dieser Liegenschaft bestehenden Gebäude Vers. Nrn. 71 und 72 sind im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten als Inventarobjekt Nr. 507 aufgeführt.

Die Eigentümerschaft und die Gemeinde hatten sich gestützt auf § 213 des Planungs- und Baugesetzes darüber verständigt, dass die Schutzwürdigkeit des Inventarobjektes abgeklärt werden sollte. Mit Beschluss Nr. 2018-20 vom 12. Februar 2018 hat die Raumplanungs- und Baukommission - gestützt auf § 209 Abs. 2 PBG - das Veränderungsverbot für das Bauernhaus mit Scheune, Vers. Nrn. 71, 72, Kat. Nr. 7529, Hintergasse 9 ausgesprochen und die Klärung der Schutzwürdigkeit gemäss § 213 Abs. 3 PBG gestartet.

Die Gemeinde Rüti hatte die IBID Winterthur am 23. Februar 2018 mit der Erarbeitung eines Gutachtens beauftragt; die entsprechende Begehung der IBID Winterthur fand am 26. März 2018 durch Basil Marty und Jasmin Widmer im Beisein von Sven Hegi, Leiter Bereich Hochbau der Gemeinde Rüti und von Vertretenden der Eigentümerschaft und der Mietenden statt.

Im Gutachten zur Schutzwürdigkeit vom 16. Mai 2018 kam die IBID Winterthur zum Schluss, dass die Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a, Vers. Nrn. 71 und 72, Kat. Nr. 7529 ein Schutzobjekt von kommunaler Bedeutung gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG ist. Mit Schreiben vom 29. Mai 2018 wurde der Eigentümerschaft und dem Architekten das vorliegende Gutachten zur Stellungnahme zugestellt.

Die Frist für die Schutzabklärungen und den Entscheid über den Erlass definitiver Schutzmassnahmen (§ 213 Abs. 3 PBG) betreffend der Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a, wurde dann durch die Raumplanungs- und Baukommission mit Beschluss Nr. 2019-14 vom 11. Februar 2019 aufgrund der sehr umfangreichen Abklärungen um ein Jahr, das heisst bis 12. Februar 2020, verlängert.

Mit Beschluss Nr. 2020-30 vom 23. März 2020 wurde die Schutzabklärung auf Antrag der Eigentümerschaft der Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a aus gesundheitlichen Gründen sistiert. Die Sistierung der Schutzabklärung erfolgte bis auf weiteres im gegenseitigen Einvernehmen und hätte jederzeit mit neuer Fristansetzung von einer der beiden Seiten

wieder aufgenommen werden können. Aufgrund der getroffenen Sicherungsmassnahmen am Gebäude durch die Eigentümerschaft bestand am Objekt selber kein akuter Handlungsbedarf.

### **Brandfall vom 23. Mai 2020 an der Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a**

Am 23. Mai 2020 wurde die Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a durch einen Brand in Mitleidenschaft gezogen und das Gebäude inklusive Scheune stark beschädigt. Durch diese neue Ausgangslage wurde eine erneute Abklärung über den aktuellen Zustand und eine Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit des Gebäudes nach dem Brand notwendig. Am 11. Juni 2020 fand deshalb eine Begehung vor Ort mit der Gemeinde Rüti, der Eingeschützten, und Vertretern der IBID Winterthur sowie der GVZ statt. Die IBID Winterthur wurde daraufhin beauftragt, ein Gutachten über den aktuellen Zustand bzw. über die Schutzwürdigkeit der Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a auszuarbeiten, welches uns am 26. Juni 2020 zur Verfügung gestellt wurde.

Unter Würdigung des Objektes mit massivem Brandschaden und der stark reduzierten Bausubstanz hat die Gemeinde Rüti eine Unterschutzstellung als nicht verhältnismässig und nicht gerechtfertigt beurteilt und am 07. Juli 2020 eine Entlassung aus dem Inventar der schützenswerten Gebäude beschlossen.

### **Rekurs Zürcher Heimatschutz vom 15. August 2020**

Gegen den Beschluss des Gemeinderats reichte der Zürcher Heimatschutz am 15. August 2020 Rekurs ein und beantragte, den Entscheid zur Inventarentlassung bzw. zur Abbruchgenehmigung mit sofortiger Wirkung aufzuheben sowie geeignete Massnahmen zum Schutz der noch vorhandenen Bausubstanz zu treffen.

Diesem Antrag kam die Eigentümerschaft entgegen und einigte sich mit dem Zürcher Heimatschutz am 31. August 2020, die Schutzwürdigkeit unter den vom Zürcher Heimatschutz hervorgebrachten Einwendungen erneut zu prüfen. Das Rekursverfahren wurde daraufhin vom Baurekursgericht Kanton Zürich mit Präsidialverfügung vom 02. September 2020 im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten sistiert.

Da die Eigentümerschaft im Jahr 2021 leider verstarb und die Regelung der Erbschaft einige Zeit in Anspruch nahm, wurde die Sistierung mehrmals verlängert.

### **Wiederaufnahme der Abklärungen bzw. Erarbeitung des Schutzvertrages**

Am 21. September 2022 wurden die Abklärungen durch die neue Eigentümerschaft, Daniel Hirzel, Vorhaldenstr. 2, 8049 Zürich wieder aufgenommen, mit dem Ziel, das Gebäude nach den Vorgaben der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti bzw. unter Berücksichtigung des kommunalen Ortsbildes aufzubauen und dabei die nach dem Brandfall noch vorhandene Bausubstanz gemäss Einwendungen des Zürcher Heimatschutzes zu erhalten. Voraussetzung dafür war die Erarbeitung eines entsprechenden Schutzvertrages zwischen der Gemeinde Rüti und der Eigentümerschaft als Grundlage. Der Schutzvertrag liegt nun, nach intensiven Verhandlungen zwischen der Gemeinde Rüti und der Eigentümerschaft mit deren Beratern sowie unter Beizug der IBID Winterthur, vor, so dass dieser nun durch die Gemeinde abschliessend beraten werden kann.

---

# Verwaltungsrechtlicher Vertrag

Zwischen

der **Gemeinde Rüti ZH**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber (nachstehend Gemeinde genannt)

und

**Daniel Hirzel**, Vorhaldenstrasse 2, 8049 Zürich (nachstehend Eigentümerschaft genannt)

betreffend

Denkmalschutz, Umbau und Renovation des Gebäudes Hintergasse 9 und 9a, 8630 Rüti ZH, Vers. Nr. 71/72 auf Kat. Nr. 7529.

---

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Unterschutzstellung (Veranlassung)

Das Gebäude Hintergasse 9 und 9a, 8630 Rüti ZH, Vers. Nr. 71/72 auf Kat. Nr. 7529, ist in dem unter Ziffer 3.1 aufgeführtem Umfang Schutzobjekt im Sinne von § 203, Abs. 1, lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205, lit. d PBG unter Schutz gestellt.

Grundlagen dazu bilden das kommunale Inventar der schützens- und erhaltenswerten Objekte und Ortsbilder der Gemeinde Rüti ZH, der Beschluss des Gemeinderates Nr. 2023-78 vom 24. Oktober 2023, das Gutachten zur Schutzwürdigkeit der IBID Winterthur, 16. Mai 2018 sowie die Bestandsdokumentation nach dem Brand (IBID, 26.6.2020), welche die Schutzwürdigkeit des Gebäudes feststellen.

Die Einleitung der Schutzabklärung, respektive der Beschluss der Raumplanungs- und Baukommission Nr. 2018-20 vom 12. Februar 2018 und das Gutachten der IBID erfolgten aufgrund des Begehrens der Eigentümerschaft und Begehung vom 26. März 2018 betreffend Feststellung der Schutzwürdigkeit nach § 213 PBG.

### 1.2 Verpflichtung der Eigentümerschaft

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, die gemäss Ziffer 3.1 geschützten Bauteile des Gebäude Vers. Nr. 71/72 in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde dauernd und ordnungsgemäss zu erhalten sowie Umbauten, Renovationen und Instandstellungsarbeiten jeweils nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

## **2 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung**

### **2.1 Eintrag im Grundbuch**

Innert 30 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrags, jedenfalls aber vor Baufreigabe, ist im Grundbuch folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Gemeinde Rüti ZH einzutragen und der Gemeinde darüber ein schriftliches Zeugnis zukommen zu lassen:

«Das Gebäude Vers. Nr. 71/72 auf dem Grundstück Kat. Nr. 7529 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 24. Oktober 2023 ein Schutzobjekt im Sinne von § 203, Abs. 1, lit. c PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Vers. Nr. 71/72 bzw. an den unter Ziffer 3.1 des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Rüti ZH keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.»

## **3 Schutzzumfang**

### **3.1 Geschützte Teile der Liegenschaft**

#### **3.1.1 Im Allgemeinen:**

Schutzgegenstand in seiner Substanz ist das Vielzweckbauernhaus Hintergasse 9 und 9a aus dem 18. Jahrhundert. Das Gebäude gliedert sich in ein Wohnhaus und einen Ökonomieteil mit Tenn und Stall unter gemeinsamem First. Grosse Teile (Giebelwand, Scheidewand DG, Stichgang OG, Decke über OG, Dach) wurden durch einen Brand zerstört. Der substanzielle Schutz beschränkt sich auf den Wohnteil (soweit erhalten), die ehemalige Ökonomie soll in der Volumetrie und den Grundzügen der Erscheinung lesbar bleiben, so dass das ehemalige Vielzweckbauernhaus weiterhin als Gesamtheit wahrnehmbar bleibt.

#### **3.1.2 Im Besonderen (Wohnhaus):**

##### **3.1.2.1 Grundsubstanz (soweit erhalten)**

- Die Primärstruktur / das Tragwerk. Dazu gehören das Mauerwerk und Fachwerk der Umfassungsmauern.
- Das Holzgerüst der Mittelängswand, welche den zweiraumtiefen Grundriss im EG und OG ausscheidet, sowie das Holzgerüst der Scheidewand zwischen dem Wohn- und Ökonomieteil.
- Der Standort der Vertikalerschliessung mit Stichgang. Der Stichgang muss räumlich ablesbar sein. Der Abgang in den Keller kann aufgehoben werden.
- Die Substanz der Tür- und Fenstergewände.

##### **3.1.2.2 Fassaden**

- Geschützt ist die charakteristische Erscheinung des Gebäudes als Vielzweckbauernhaus mit seiner Gliederung in einen Wohnteil, ein Tenn und einen Stall sowie nördlichem Anbau.

- Die westliche Trauffassade in Sichtfachwerk mit Holzverschaltem Lauben- und Abtrittanbau sowie die Position der Fensteröffnungen.
- Die südliche Giebelfassade mit der Position der Fensteröffnungen sowie dem abgesetzten Kellersockel. Das Giebelfenster im ehemaligen Kehlboden kann verkleinert oder ganz geschlossen werden.
- Die östliche Trauffassade mit der Position der Tür- und Fensteröffnungen sowie dem abgesetzten Kellersockel.
- Der Charakter der geschlossenen Dachflächen mit der giebelseitigen Vordachkonstruktion mit Flugsparren und den durchgehenden First- und Trauflinien.

#### 3.1.2.3 Baugebundene Ausstattung / Innenausstattung

- Der auf 1779 datierte Kachelofen des Hafners Mathias Nehracher mit grünen Kacheln und schabloniertem Nelkenmuster in der Stube
- Die steinerne Aussentreppe mit schmiedeeisernem Geländer.

#### 3.1.3 Im Besonderen (ehemalige Ökonomie):

- Die Volumetrie des Baukörpers mit Stellung der Fassaden, Dachform inkl. durchgehenden First- und Trauflinien. Dies schliesst aus denkmalpflegerischer Sicht nicht aus, dass neue Laubengänge geschaffen werden können, soweit diese baurechtlich zulässig sind.
- Der Charakter der geschlossenen Dachflächen.

#### 3.1.3.1 Erscheinungsbild / Fassaden

- Geschützt ist die charakteristische Erscheinung des Gebäudes als Vielzweckbauernhaus mit seiner Gliederung in einen Wohn- und Ökonomieteil sowie nördlichem Anbau.
- Der äussere Ausdruck soll sich gestalterisch dem Wohnhaus unterordnen und durch eine Materialisierung in Holz als ehemalige Ökonomie wahrnehmbar bleiben. In den Trauffassaden ist hierzu zudem das ehemalige Tenn anzuzeigen.

#### 3.1.4 Umgebung

- Der bestehende Schopfanbau an der Nordfassade kann ersetzt und in seiner Grösse massvoll verändert werden.
- Der Nutzgarten vor der Giebelfassade des Wohnhauses ist als gestalteter Garten oder begrünte Freifläche zu erhalten.
- Der Freiraum vor der Südostfassade ist frei von oberirdischen Nebenbauten zu erhalten. Dies schliesst aus denkmalpflegerischer Sicht nicht aus, dass Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei Parkplätzen geschaffen werden können.
- Der Vorplatz vor der Nordwestfassade ist von oberirdischen Nebenbauten und Parkplätzen freizuhalten.

### 3.2 Umgang mit den geschützten Teilen

- Durch den Brand geschädigte, geschützte Holzgerüsteile sind in der ursprünglichen Materialisierung zimmermannstechnisch wiederherzustellen. Grössflächig beschädigte Fassadenteile (insbesondere der Südfassade) können alternativ zur zimmermannstechnischen Ausführung in Holzelementbauweise wiederhergestellt werden. Das Giebelfenster der Südfassade (ehemaliger Kehlboden) kann verkleinert oder wegelassen werden.
- Auf Dachaufbauten ist auf beiden Dachflächen zu verzichten. Dachflächenfenster / Glasziegeleinsätze sind im Rahmen der BZO zulässig. Lage und Grösse der Dachflächenfenster sind auf die Gesamterscheinung auszurichten. Die Dachflächen sind mit Ziegeln gemäss der Bau- und Zonenordnung einzudecken. Als Alternative ist auf beiden Dachflächen eine sehr gut in die Gesamterscheinung integrierte PV-Anlage möglich.
- Materialwahl und Farbigkeit sind mit der Abteilung Bau Rüti abzusprechen.
- Der Kachelofen kann abgebaut und neu gesetzt werden.
- Zusätzliche Fensteröffnungen in der westlichen Trauffassade sind für eine zeitgemässe Belichtung zulässig. Insbesondere können im Bereich der verdeckten Laube Fensteranpassungen im EG und 1. OG vorgenommen werden. Im 1. OG kann das bestehende Fenster durch Entfernung des Fensterriegels zu einer Türe erweitert werden. Die Riegelkonstruktion ist zu berücksichtigen. Zudem können zur Verbesserung der Belichtung einzelne Gefache geöffnet und die Fensteröffnungen der Laube mässig vergrössert werden. Weiter sind schmale, vertikale Lichtschlitze in der Täfelung möglich.
- Zur energetischen Ertüchtigung der Fassaden können Fenster ersetzt und Aussenwände innseitig gedämmt werden. Die Ausführung der Innendämmung der Fachwerkwände ist bauphysikalisch begleiten zu lassen, um Feuchtigkeitsschäden am historischen Holzgerüst zu vermeiden.
- Der Verputz kann erneuert werden; ein dünnschichtiger Dämmputz (z.B. Aerogel-Dämmplatten mit Dämmputz) ist zulässig. Putz und Anstrich der Fassaden sind hinsichtlich Materialwahl und Farbe mit dem Bauamt Rüti abzusprechen.
- Die sekundäre Backsteinfüllung im 1. und 2. DG der Scheidewand kann entfernt oder ersetzt werden. Eine Öffnung bzw. Verbindung zwischen Wohnhaus und Ökonomie ist in diesem Bereich möglich. Untergeordnete Wandöffnungen in der Scheidewand sind im UG, EG und 1. OG möglich.
- Die Geschossteilung ist beizubehalten. Die Geschosdecken können in Trockenbauweise erneuert werden. Die Kehlbalkenlage im Dachgeschoss muss nicht wiederhergestellt werden.
- Ein Ausbau des Kellers ist möglich.

## 4 Weitere Bestimmungen

### 4.1 Gebühren des Grundbuchamtes

Die Kosten des Grundbuchamtes werden von der Eigentümerschaft und der Gemeinde je hälftig übernommen.



#### 4.2 Einhaltung von baurechtlichen Bestimmungen

Dieser Vertrag entbindet nicht von der Pflicht, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird festgestellt, dass die ordnungsgemässe Ausführung der Bau- und Renovationsarbeiten gemäss den Plänen Umgebung, Grundrisse und Fassaden vom 11. April 2023 (ohne Plannummer) mit dem kunst- und kulturhistorischen Charakter des Schutzobjektes vereinbart werden kann. Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, diese Pläne als Bestandteil zu diesem Vertrag zu nehmen.

#### 4.3 Weitere Pflichten der Eigentümerschaft

Im Einzelnen und anderen Bestimmungen dieses Vertrages vorgehend ist bei Restaurierungs- oder Unterhaltsarbeiten am Schutzobjekt folgendes zu beachten:

- Instandstellungs- und Umbauarbeiten an den geschützten Teilen sind in engem Kontakt mit dem Bauamt der Gemeinde und nach dessen Anordnungen durchzuführen. Während der ganzen Dauer von solchen Arbeiten sind die geschützten Teile durch geeignete Massnahmen wirksam zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.
- Die Ausführung sämtlicher geplanter Ausbesserungen, Sanierungen und Umbauten, Anordnungen und Lösungen sowie die Wahl sämtlicher Materialien und Farben, sind mit dem Bauamt der Gemeinde abzusprechen und von der zuständigen Instanz bewilligen zu lassen.
- Die Eigentümerschaft hat sicherzustellen, dass die mit dem Schutzobjekt beschäftigten Personen und Unternehmen von den Auflagen dieses Vertrages Kenntnis haben und diese auch einhalten.
- Bei einer Veräusserung des Schutzobjektes überbindet die Eigentümerschaft die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten der Käuferschaft, und zwar so, dass diese und jede nachfolgende Käuferschaft eine Weiterüberbindungspflicht trifft.

#### 4.4 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Jede der beiden Parteien kann von diesem Vertrag zurücktreten, vorausgesetzt das Bauvorhaben gemäss den Plänen Umgebung, Grundrisse und Fassaden vom 11. April 2023 (ohne Plannummer) nicht bewilligt wird oder die Bewilligung wird von einer übergeordneten Gerichtsinstanz ganz oder teilweise aufgehoben.

Ort, TT.MM.20JJ

Ort, TT.MM.20JJ

**Für die Eigentümerschaft**

**Gemeinderat Rütli ZH**

Daniel Hirzel

Die Präsidentin

Der Schreiber

Yvonne Bürgin

Thomas Ziltener



## **Würdigung der Raumplanungs- und Baukommission / Gemeinderat**

Die Schutzwürdigkeit auf kommunaler Stufe ist für die Raumplanungs- und Baukommission als auch für den Gemeinderat zweifelsfrei gegeben.

## **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

## **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

## **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

## **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

## **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss § 213 Abs. 3 PBG der Gemeinderat zuständig.

## **Beschluss**

1. Die Liegenschaft Hintergasse 9 und 9a, Vers. Nrn. 71 und 72, Kat. Nr. 7529 in Rüti ZH ist ein kommunales Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205 lit. d PBG mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung liegt im öffentlichen Interesse.
2. Im Grundbuch ist ab Unterzeichnung des Vertrags zulasten des Grundstückes Kat. Nr. 7529 die nachstehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen:

„Kommunales Schutzobjekt:

Am Gebäude Vers. Nrn. 71 und 72 auf dem Grundstück Kat. Nr. 7529, Hintergasse 9 und 9a, dürfen bauliche Änderungen nur nach Massgabe der Unterschutzstellung durch den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vom 24. Oktober 2023 vorgenommen werden.“





3. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Unterschutzstellung gemäss Ziffer 1 im Sinne von § 203 PBG mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Daniel Hirzel, Vorhaldenstr. 2, 8049 Zürich, eingeschrieben
  - Notariat und Grundbuchamt Wald, Rosenthalstr. 7a, 8636 Wald
  - Ressortvorsteher Bau
  - Abteilung Bau
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Hirzel Daniel, Zürich, Bauernhaus mit baufälliger Scheune, Vers. Nr. 71, 72, Kat. Nr. 7529, Hintergasse 9 und 9a - Inventarobjekt Nr. 507 - Unterschutzstellung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag - Genehmigung»
  - Archiv

Versand: 25. Oktober 2023

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber